

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage



**Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes –
Gesamtverband e.V. zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und
Soziales des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2020**

a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) 19/18966

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Kurzarbeitergeld erhöhen - Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten 19/18686

c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökkay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten 19/18945

d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kurzarbeitergeld Plus einführen 19/18704

e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern 19/18705,

Vorbemerkung

Die Corona-Krise stellt eine große Belastung für die Bevölkerung, aber auch für Wirtschaft, Verwaltung und Versorgungsstrukturen dar. Die Politik ist gefordert, den vielfältigen Herausforderungen mit schnellen, bürokratiearmen und möglichst zielgenauen Gesetzesänderungen und Haushaltsbeschlüssen zu begegnen. So war die Corona-Gesetzgebung vom 27. März 2020 (Sozialschutz-Paket I) insgesamt ein schneller und mutiger Schritt, Bevölkerung, Wirtschaft und soziale Infrastruktur bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen. Auch die darüber hinausgehenden gesetzlichen Regelungen haben dazu beigetragen, die

schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise abzumildern. Die entschlossenen, unbürokratischen und schnellen Hilfen, die durch den Bundestag beschlossen wurden, wissen wir zu schätzen. Inzwischen wissen wir, dass diese Krise noch lange andauern wird. Wir können auch besser abschätzen, wo die erste Welle der Corona-Gesetzgebung noch Lücken und Ungenauigkeiten aufweist, wo Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf besteht.

Der vorliegende Entwurf eines Sozialschutz-Pakets II markiert einen weiteren notwendigen Schritt, gravierende und nicht oder nicht genügend berücksichtigte Auswirkungen der Corona-Krise zumindest zu mildern. Viele der vorgelegten Regelungsvorschläge sind dabei zielführend, so dass wir im Folgenden nur ausgewählte Maßnahmen in den Blick nehmen. Der Paritätische kritisiert dabei mit Nachdruck, dass der Gesetzentwurf viele, auch der Politik gut bekannte Probleme nicht aufgreift und insgesamt der Frage der Existenzsicherung gerade der einkommensärmsten Gruppen in der Gesellschaft zu geringe Aufmerksamkeit widmet. Armutspolitisch ist der Gesetzentwurf eine Enttäuschung. Dies wirkt umso schwerer, als die sinnvollen Kontaktbeschränkungen bereits erhebliche Einschränkungen im täglichen Leben mit sich bringen, Zuverdienstmöglichkeiten entfallen sind, lange Wege zu günstigen Einkaufsmöglichkeiten zu vermeiden sind und kostenlose oder kostengünstige Unterstützungen von Tafeln und anderen Angeboten nicht zur Verfügung stehen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert daher ein armutspolitisches Sofortprogramm. Insbesondere müssen Grundsicherungsberechtigte einen krisenbedingten pauschalierten Mehrbedarf in Höhe von monatlich 100 Euro sowie als Soforthilfe einen einmaligen Mehrbedarfszuschlag von 200 Euro pro Person erhalten. Entsprechende Ansprüche sind in das SGB II und das SGB XII aufzunehmen, in analoger Weise auch in anderen Mindestsicherungssystemen.

Gemeinsam mit Vertreter*innen aus DGB, Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Verbraucherschutzorganisationen, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Deutschen Kinderhilfswerk hat der Paritätische am vergangenen Samstag unter dem Motto #100EuroMehrSofort einen Aufruf für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und für Solidarität gerade auch mit den Ärmsten vorgelegt. Menschen, die bereits vor der Krise in der Grundsicherung waren, haben bislang keine zusätzliche Unterstützung erhalten, obwohl sie unter steigenden Lebensmittelpreisen sowie zusätzlichen Bedarfen an Schutzausrüstung und Hygienemitteln leiden. Sie gehören zudem häufig Risikogruppen an. Vermögen, um Mehrbedarfe kompensieren zu können, existieren in der Regel längst nicht mehr, zudem sind ergänzende Finanzierungsquellen mit der Krise häufig weggeflogen. Dass dennoch bis heute keine zusätzliche Unterstützung für diese Menschen beschlossen wurde, ist unverständlich. Sozialwissenschaftler*innen sprechen in diesem Zusammenhang von einem Responsivitätsdefizit und von einer Repräsentationslücke bei der Berücksichtigung der Interessen von

einkommensarmen Menschen. Das müssen wir gemeinsam überwinden und alles tun, um den sozialen Zusammenhalt in der Krise zu stärken. Eine sofortige Erhöhung der Regelsätze in der Grundsicherung wäre ein wichtiger Beitrag dazu.

Der Paritätische Gesamtverband hält die vorgeschlagene Neuregelung zur Kompensation des aufgrund der Schließungen der Schulen und Kitas ausfallenden Mittagessens für unzureichend. Der Paritätische fordert stattdessen eine erhöhte pauschalierte Geldleistung für die Dauer der Schließung der Schulen und Kitas.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, fordert aber eine bedarfsorientierte Sockelung der Leistung in Form eines Mindestkurzarbeitergeldes, um Verweise auf ergänzende Grundsicherungsleistungen zu vermeiden. Zugleich fordert der Paritätische den Bundestag auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Instrument der Kurzarbeit als Hilfe für die Betriebe zur Überbrückung der derzeitigen Krisensituation subsidiär eingesetzt wird und Betriebe vorrangig angehalten sind, aktuell auf Bonizahlungen und Dividendenausschüttungen zu verzichten.

Der Paritätische Gesamtverband fordert zudem ein "Überbrückungsgeld" für Beschäftigte, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Gefährdung ihrer Arbeit nicht nachgehen können. Nach dem Vorbild des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist durch die Ergänzung dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch auch für Beschäftigte zu schaffen, die nach Angaben des Robert Koch-Instituts (rki) ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, wenn sie – nach erfolgloser Ausschöpfung aller gebotenen Schutzmaßnahmen - nicht mehr verantwortbar im Betrieb eingesetzt werden können.

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU /CSU und SPD

Artikel 1 - SGB III

Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (Änderung des § 421c SGB III)

Beschäftigte im Bezug von Kurzarbeitergeld, die eine Nettoentgelddifferenz von mindestens 50 Prozent erfahren, können höhere Leistungen erhalten. Wer die Voraussetzungen für einen höheren Leistungssatz beim Arbeitslosengeld erfüllt, erhält 77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und 87 Prozent ab dem siebten Monat des Kurzarbeitergeldbezuges. Für andere Menschen im Kurzarbeitergeld, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können die Leistungen analog auf 70 bzw. 80 Prozent erhöht werden.

Die COVID-19-Pandemie führt zu weitreichenden arbeitsmarktpolitischen Verwerfungen. Das bestehende Leistungsniveau des Kurzarbeitergeldes reicht in dieser Situation nicht aus. Das Kurzarbeitergeld muss deshalb erhöht werden. Der Paritätische fordert konkret eine pauschale Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf mindestens 80 bzw. 87 Prozent des Nettoeinkommens. Der Paritätische bewertet die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bundesregierung als begrüßenswerte, aber noch unzureichende Schritte hin zu einem armutsfesten Kurzarbeitergeld. Der Vorschlag schützt insbesondere Niedrigeinkommensbeziehende in Dienstleistungsberufen nicht ausreichend vor ergänzendem Grundsicherungsbezug. Der Paritätische fordert grundsätzlich eine armutsfeste Ausgestaltung der Grundsicherung vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme. Er tritt deshalb u. a. für ein Mindestarbeitslosengeld sowie für eine Mindestrente für langjährig Beschäftigte ein. Der Paritätische Gesamtverband fordert deshalb, dass auch das Kurzarbeitergeld aus Steuermitteln grundsätzlich bedarfsgerecht ausgestaltet wird. Zusammen mit einem eventuell verbleibenden Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit soll eine Aufstockung auf insgesamt mindestens 1.250 Euro netto erfolgen. Bei Teilzeitbeschäftigen ist der Aufstockungsbetrag auf den bisherigen Verdienst beschränkt. Das Mindestkurzarbeitergeld entspricht in etwa dem Betrag, der sich aus einem bedarfsgerechteren Regelsatz, den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft für einen Ein-Personen-Haushalt und einem erhöhten Freibetrag für Erwerbseinkommen in der Grundsicherung ergibt.

Das Kurzarbeitergeld wird weiterhin wesentlich durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert, ein etwaiger Zuschlag wird durch die Bundesagentur für Arbeit administriert und aus Steuermitteln finanziert.

Zugleich fordert der Paritätische die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Instrument der Kurzarbeit als Hilfe für die Betriebe zur Überbrückung der derzeitigen Krisensituation subsidiär eingesetzt wird und Betriebe vorrangig angehalten sind, aktuell auf Bonuszahlungen und Dividendenausschüttungen zu verzichten.

Öffnung der Hinzuerdienstmöglichkeiten für alle Berufe (Änderung § 421c SGB III)

Für Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit werden befristet bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuerdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuerdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Die Öffnung der Hinzuerdienstmöglichkeiten wird vom Paritätischen Gesamtverband begrüßt. Arbeitnehmer*innen in aktuell schwieriger materieller Situation wird dadurch mehr Spielraum verschafft, ihren Lebensunterhalt aufzubessern. Die Deckelung des Hinzuerdienstes auf die Höhe des bisherigen Monatseinkommens sollte jedoch unterbleiben, um vor allem Familien mehr

Hinzuverdienstmöglichkeiten zu geben, in denen aufgrund der aktuellen Umstände beide Partner*innen Einkommensverluste hinzunehmen haben. Mitnahmeeffekte beim Kurzarbeitergeld sind hierdurch nicht zu befürchten.

Kurzarbeitergeld für Auszubildende

Das Anliegen im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für Auszubildende einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld zu schaffen, wird begrüßt, denn es wird die Sorge geteilt, dass Unternehmen in der aktuellen Pandemie weniger Jugendliche ausbilden und bestehende Ausbildungsverträge krisenbedingt eher lösen werden. Der Paritätische würde es insofern unterstützen, wenn die bestehende Sonderregelung bei Auszubildenden entfiele (§ 19 Abs. 1 BBiG), nach der Auszubildende zunächst Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bis zu einer Dauer von 6 Wochen haben und erst danach ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht.

Verlängerung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (§ 412d SGB III)

Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert: Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erschöpfen würde, wird die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die temporäre Verlängerung der Anspruchsdauer als Maßnahme in der Corona-Krise. Es wird damit ein Beitrag geleistet, um dem kurzfristigen Anstieg der Anzahl hilfsbedürftiger Personen im SGB II entgegenzuwirken.

Artikel 6 - Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Dieses Gesetz hat eine existentielle Bedeutung für den Erhalt der sozialen Infrastruktur in Deutschland. § 2 benennt als Ziel:

„Die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Leistungsträger) gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen.“

Der Paritätische begrüßt, dass die interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung berücksichtigt wurde.

Die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes zeigen jedoch weiteren Nachbesserungsbedarf, so auch in § 3 SodEG. Die Höchstgrenze der Unterstützung ist mit 75 Prozent zu niedrig angesetzt.

Die derzeitige Begrenzung des Zuschusses auf höchstens 75 Prozent der zurückliegenden Zahlungen bei gleichzeitiger Anrechnung vorrangiger Leistungen geht davon aus, dass gemeinnützige Träger infolge der Reduzierung bzw. Einstellung ihrer Leistungen Kosteneinsparungen im Umfang von mindestens 25 Prozent realisieren können oder in nennenswertem Umfang auf Rücklagen bzw. Eigenmittel zurückgreifen können. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass in den Einrichtungen Kosten für Mieten, Versicherungen, Personalkosten (Leitungs- und Verwaltungskosten, IT u. ä.) weiter entstehen, bzw. im Teilbetrieb sogar Mehrkosten entstehen (IT-Ausstattung, Umstellung Angebote, Schutzausrüstung). Die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs durch Rücklagen besteht bei gemeinnützigen Einrichtungen kaum. Soweit Rücklagen vorhanden sind, sind sie in der Regel für bestimmte Projekte vorgesehen und dürfen aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nicht einfach Defizite ausgleichen. Damit die Schutzwirkung des SodEG wirklich greifen kann, muss die Zuschussgrenze deutlich angehoben werden.

Alternativ kann in § 4 SodEG vorgesehen werden, dass eine Anrechnung vorrangiger Mittel unterbleibt und auch kein Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG besteht, solange die Summe von Zuschuss und bereiten Mitteln den zugrunde gelegten Monatsdurchschnitt nicht übersteigt. Das BMAS hatte nach Verkündung des SodEG zunächst verkündet, dass § 4 so zu verstehen sei.

§ 4 Nr. 4 SodEG ist dahingehend zu präzisieren, dass nur solche Zuschüsse von Bund und Ländern anzurechnen sind, die coronabedingt erfolgen, wie dies bei anderen in § 4 genannten Zahlungen auch der Fall ist.

Der Paritätische fordert, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, wonach ein Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG) keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des SodEG ist. Der Paritätische begrüßt es dabei, dass nach den aktuellen FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) "der Bezug von Kurzarbeitergeld von den Leistungsträgern nicht zur Bedingung für die Bewilligung eines SodEG-Antrags gemacht werden kann". Dennoch könnte eine gesetzliche Klarstellung weiterhin bestehende unterschiedliche Auffassungen der Sozialleistungsträger ausräumen helfen. Soziale Einrichtungen benötigen gerade in diesen für sie existenziell bedrohlichen Zeiten Rechtsklarheit. Es wird in der Praxis immer wieder Konstellationen geben, bei denen der Inanspruchnahme von KuG objektive Hindernisse entgegenstehen, wenn z.B. keine Zustimmung der Mitarbeiter*innen oder Betriebsräte zur Inanspruchnahme von KuG vorliegt und in denen sich die

betreffende soziale Einrichtung dennoch unter den Schutzzhirm des SodEG begeben muss.

Die vorgesehene Ermächtigung der Sozialleistungsträger, personenbezogene Daten aus den sozialen Diensten zu nutzen und weiterzugeben, wird kritisch bewertet (§ 6 SodEG). Die Weiterleitung der Daten ist aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten problematisch und weder zur Realisierung des Sicherstellungsauftrags noch zur Durchführung des Erstattungsverfahrens erforderlich. Die Regelung sollte entfallen.

Viele soziale Einrichtungen und Dienstleister werden von mehreren Leistungsträgern finanziert. Deshalb wäre es zweckmäßig, es gäbe einen einheitlichen Rechtsweg nach § 7 SodEG. Finanzierungen nach SGB VIII oder Aufenthaltsgesetz treffen oft mit Integrationsmaßnahmen nach SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII zusammen. Um hier komplizierte und gar divergierende Verfahren zu vermeiden, sollte eine einheitliche Zuweisung zu den Sozialgerichten erfolgen.

Der Gesetzentwurf lässt die dringend notwendige finanzielle Absicherung von Sozialpädiatrischen Zentren (§ 119 SGB V) und Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (§ 119c SGB V) außer Acht. Die Einrichtungen haben mit den Folgen der Pandemie zu kämpfen. Sie können derzeit ihre Leistungen aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsprävention und rückläufiger Patientenzahlen nur in reduziertem Umfang erbringen und abrechnen. Da ihre Vergütung gemäß § 120 Abs. 2 SGB V direkt über die Krankenkassen erfolgt, sind sie vom SodEG bisher nicht erfasst.

Bedauerlicherweise sind sie zudem weder im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz berücksichtigt worden noch ist in der geplanten SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung eine Regelung für diese Versorgungsstrukturen vorgesehen.

Um diese Lücke zu schließen, müssen Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) und Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) ebenfalls unter den Schutzzhirm des § 2 SodEG gestellt werden.

Artikel 7 – Asylbewerberleistungsgesetz

Wegen § 3 Abs. 4 verweisen wir auf die Ausführungen zu § 142 SGB XII.

Kürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aussetzen

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in mittlerweile 22 Konstellationen eine Leistungskürzung in Form von ausländerrechtlich begründeten Sanktionen, für eine bestimmte Gruppe sogar einen vollständigen Leistungsausschluss, vor. Bei einer Leistungskürzung beträgt der Regelsatz nur noch deutlich weniger als die Hälfte des regulären SGB II / SGB XII Regelbedarfs.

Die Kürzungstatbestände des § 1a AsylbLG sowie der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG setzen jedoch (z. T. als implizite Tatbestandsvoraussetzung) die Möglichkeit einer Ausreise bzw. Abschiebung voraus. Da gegenwärtig in aller Regel diese Ausreise- bzw. Abschiebungsmöglichkeit nicht besteht, muss der Vollzug von Leistungskürzungen bzw. -streichungen nach dem AsylbLG zumindest gegenwärtig ausgesetzt werden. Auch haben Leistungsbezieher*innen die Unmöglichkeit der Ausreise bzw. Abschiebung gegenwärtig nicht zu vertreten.

Auch die Kürzung der Leistungen an alleinstehende Personen in Gemeinschaftsunterkünften um zehn Prozent muss ausgesetzt werden, da gegenwärtig ein gemeinsames Wirtschaften, Einkaufen, Kochen usw. noch weniger möglich ist, als dies ohnehin der Fall ist.

Sicherstellung coronabedingter Mehrbedarfe

Während der Zeit von Schulschließungen und sozialer Distanzierung ist der Zugang zu technischen Kommunikationsmöglichkeiten unverzichtbar. Dies gilt sowohl für Kinder, die nur über E-Learning am Unterricht teilnehmen können, als auch für Erwachsene, die unter anderem für die Kommunikation mit der Ausländerbehörde, Beratungsstellen und Rechtsanwält*innen auf E-Mails und andere technische Infrastruktur angewiesen sind.

Umso gravierender zeigt es sich momentan als Fehlentscheidung, dass vor vier Jahren die Bedarfe für die Anschaffung von Computern in den Grundleistungen nach AsylbLG als nicht bedarfsrelevant eingestuft und somit gestrichen worden sind. Um diese Bedarfsunterdeckung zu kompensieren, ist eine Einmalzahlung gem. § 6 AsylbLG und eine Erhöhung der Regelsätze in Form eines „Corona-Zuschlags“ geboten. Wir verweisen hierzu auf unsere Forderung, im Rechtskreis des SGB II und des SGB XII eine Corona-bedingte Einmalzahlung von 200 Euro sowie eine Erhöhung der Regelbedarfe um 100 Euro vorzunehmen, um aktuelle Mehraufwendungen, wie etwa für Arzneimittel, Lebensmittel oder auch erhöhte Kommunikations- oder Energiekosten, auffangen zu können. Diese Zusatzbedarfe entstehen nicht nur für Leistungsberechtigte nach SGB II / SGB XII, sondern auch im AsylbLG.

Artikel 13 – Sozialgesetzbuch II

§§ 31, 31a und 32 - Sanktionen

Der Paritätische lehnt Sanktionen für Arbeitsuchende grundsätzlich ab. Diese Forderung gewinnt in der gegenwärtigen Krise zusätzliches Gewicht. Obwohl einzelne Melde- und Mitwirkungspflichten vorübergehend ausgesetzt wurden, bestehen bereits vor der Krise verhängte Sanktionen fort und führen in der Krise zu besonderen Härten. Der Paritätische fordert deshalb, ab sofort bis auf Weiteres auf Leistungskürzungen aufgrund von Sanktionen nach § 31, § 31a, § 32 SGB II zu verzichten. Das bezieht sich auch auf Sanktionen, die bereits vor Beginn der Krise verhängt wurden.

§ 68 – Bedarfe für Bildung und Regelbedarf

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen befristet für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 und beschränkt auf Schließtage von Montag bis Freitag anerkannt werden, soweit diese den zuvor für gemeinschaftliches Mittagessen anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind lebensfern und praktisch nicht umsetzbar. Kinder und Jugendliche, die bisher von kostenlosem Mittagessen profitiert haben, werden auf einen Anspruch verwiesen, der in der Praxis in mehrfacher Hinsicht nicht einlösbar ist. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die kostenloses Mittagessen bisher schon in Anspruch genommen haben oder die mit der Pandemie neu in den Kreis der Berechtigten kommen, macht üblicherweise nur einen Teil der Kinder und Jugendlichen aus, für die bisher Mittagessen angeboten wurde. Daraus folgt, dass das Essen kaum zu dem Preis angeboten werden kann, der für deutlich größere Gruppen bisher angeboten werden konnte. Hinzu kommt, dass die Lieferung zusätzliche Kosten verursacht. Der Gesetzentwurf bestimmt jedoch, dass der Preis nicht über dem der zuvor gemeinschaftlich angebotenen Mittagsverpflegung liegen darf. Diese restriktiven Regelungen lassen erwarten, dass sich in der Praxis kaum geeignete Anbieter finden werden, die diese Leistung anbieten. Da das Einlösen des Rechtsanspruchs aber infrastrukturabhängig und damit von entsprechenden Angeboten abhängig ist, wird die Inanspruchnahme praktisch kaum realisiert werden können. Ähnliches erleben wir bereits seit vielen Jahren bei der Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II.

Die Existenz kostenfreier Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtungen deuten bereits darauf, dass die Regelleistungen der Grundsicherung nicht ausreichend sind, um den notwendigen Ernährungsbedarf von

Kindern und Jugendlichen zu decken. Dass Angebote der Ernährungsunterstützung - sei es über Tafeln oder über kostenfreie Mittagessen in Schulen oder anderen Einrichtungen - für viele zu einer unverzichtbaren ergänzenden Hilfe geworden sind, ist erschreckend. Die deutlich zu gering bemessenen Leistungen machen, das zeigt die Krise leider nur zu deutlich, ergänzende Angebote notwendig. Tatsächlich besteht auch über den Kreis der Kinder und Jugendlichen hinaus ein dringender Handlungsbedarf, allen Menschen, die auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und andere Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind, aufgrund krisenbedingter Mehrbedarfe zusätzliche Leistungsansprüche zu eröffnen. An Stelle der geplanten praxisfernen Gestaltung eines Anspruchs auf Übernahme begrenzter Kosten für die Fortführung bisheriger Mittagessensangebote muss den Betroffenen deshalb eine erhöhte, pauschalierte Geldleistung zugesprochen werden. Dies würde nicht nur dem Umstand Rechnung tragen, dass bisher kostenlose Mittagessen in der Krise entfallen, sondern auch berücksichtigen, dass die Preise gerade für Obst und Gemüse in der Krise deutlich steigen. Es würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass kostenlose oder kostengünstige Angebote etwa von Tafeln nicht zu Verfügung stehen, dass Grundsicherungsberechtigte Mehrbedarfe in Bezug auf Hygieneartikel, Desinfektionsmittel und Schutzkleidung haben und sie häufig Mehraufwendungen für Artikel des täglichen Lebens haben, bei deren Erwerb sie mit solventeren Konsumentengruppen um ein begrenztes Angebot an günstigen Produkten konkurrieren.

Der Paritätische fordert deshalb, Grundsicherungsberechtigten einen krisenbedingten pauschalierten Mehrbedarf in Höhe von monatlich 100 Euro sowie als Soforthilfe einen einmaligen Mehrbedarfszuschlag von 200 Euro pro Person zuzusprechen. Entsprechende Ansprüche sind in das SGB II aufzunehmen, in analoger Weise auch in anderen Mindestsicherungssystemen.

Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Familien müssen in die Lage versetzt werden, an den schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten teilzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen in ausreichendem Umfang Zugang zu dafür notwendiger Hard- und Software haben. Sichergestellt sein muss auch, dass alle Kinder und Jugendlichen Zugang zum Internet haben. Das im Koalitionsausschuss am 22. April 2020 beschlossene Sofortausstattungsprogramm für Schulen, aus dem diese einen Zuschuss von bis zu 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte finanzieren können, wird in vielen Fällen schon wegen der mangelnden Verfügbarkeit einer entsprechenden Anzahl von preisgünstigen Geräten scheitern. Zusätzliche Bedarfe sind im Rahmen der abweichenden Erbringung von Leistungen anzuerkennen und als Geld- oder Sachleistung zu gewähren. Der sachgerechte Ort für die Gewährleistung eines Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler auf schulnotwendige Hard- und Software wäre eine Klarstellung im SGB II und weiterer Gesetze. Die Anspruchsberechtigung sollte sich an den Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets orientieren. Eine entsprechende Regelung fehlt in diesem Gesetz.

Durch diese zusätzlichen Leistungsansprüche würde sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen auch in der Krise ihren Anspruch auf ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe realisieren können. Die Regelungen würden lebensferne und infrastrukturabhängige Bestimmungen, wie die zur geplanten Finanzierung von Mittagessen, ersetzen und den Berechtigten kurzfristig und unbürokratisch Unterstützung gewähren. Die Regelungen würden darüber hinaus dem Umstand Rechnung tragen, dass auch andere Leistungsansprüche, etwa auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, derzeit nicht realisiert werden können.

Artikel 14, 15, 19 – Waisenrenten

Die Regelungen zur coronabedingten Verlängerung des Bezugs von Waisenrenten sind zielführend.

Auch für andere Personenkreise werden sich Ausbildungszeiten verschieben und verlängern. Deshalb sind entsprechende Regelungen auch bei Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 4 EStG), Kindergeld (§ 2 BKGG), BAFöG-Alter (§ 10 BAFöG), Bafög-Förderungshöchstdauer (§ 15a BAFöG) vorzusehen.

Artikel 15a neu - Sozialgesetzbuch IX

Notwendige Änderungen des SGB IX sind bislang nicht vorgesehen.

Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen über Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB XI. Soweit sie trotz Corona-Pandemie weiterhin Leistungen erbringen, sind sie regelmäßig durch erhöhte Kosten für Krankheitsvertretungen des Personals, Schutzausrüstungen, Hygienematerial etc. belastet. Es ist vielfach strittig, ob deshalb bereits Nachverhandlungen nach § 127 SGB IX möglich sind. Oft lassen sich die Mehrkosten auch nicht zuverlässig kalkulieren. Deshalb ist eine Regelung über die Erstattung des coronabedingten Mehraufwands analog § 150 SGB XI zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch dafür Sorge zu tragen, dass das Personal in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ebenso wie das Personal in Pflegeeinrichtungen einen Corona-Zuschlag erhält als Ausgleich und insbesondere Anerkennung für die vielfältigen physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Die Inklusionsunternehmen im Sinne des § 215 SGB IX sind coronabedingt in ihrer Existenz bedroht. Das aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Bundes gespeiste Programm „AlleImBetrieb“ ermöglicht die Bezugsschussung von Inklusionsunternehmen, wenn gem. § 27 Nr. 2

Schwerbehindertenausgleichsabgaben-VO überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgeber nach Art oder Höhe unzumutbar ist. Durch die finanzielle Aufstockung des Programms "AlleImBetrieb" zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Inklusionsunternehmen und eine befristete Erweiterung wäre es möglich, in Verantwortung der Länder und ihrer Integrationsämter eine einheitliche Lösung zu schaffen, um die Sicherung der Betriebe und des dort beschäftigten Personals zu ermöglichen.

In ähnlicher Weise gibt es bislang ungelöste Herausforderungen bei den am Markt tätigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen, von denen es bundesweit mehrere hundert Träger gibt. Dies sind Träger der Arbeitsförderung, die Zweckbetriebe unterhalten (z. B. in der Gastronomie, im Garten- und Landschaftsbau). Dort werden Berufsausbildungsgänge, Umschulungen und Trainingsmaßnahmen nach dem SGB II und III sowie in erheblichem Umfang Beschäftigungsmaßnahmen nach § 16i SGB II marktnah umgesetzt. Die Marktbeteiligung dieser Träger ist von erheblichem arbeitsmarktpolitischen Nutzen. Die Zweckbetriebe erwirtschaften zudem unter normalen Bedingungen Eigenerlöse und mindern so den Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand. In der aktuellen Corona-Krise brechen diese am Markt erwirtschafteten Erlöse weg. Die vorgesehene Finanzierungsregelung gem. SodEG ist nicht ausreichend, weil es bei der Berechnung der Zuschüsse um die öffentlichen Gelder der letzten 12 Monate geht und Erlöse hierbei nicht berücksichtigt werden. Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass die Bundesagentur für Arbeit von der Regelung gem. § 5 SodEG Gebrauch macht, um im Bedarfsfall höhere Zuschüsse zu bestimmen und zur Auszahlung zu bringen. Nur durch diese oder vergleichbare Maßnahmen kann der Fortbestand dieser Träger u. E. gesichert werden.

Artikel 16 – Sozialgesetzbuch X

Gegen die vorgesehene Regelung bestehen keine Bedenken.

Artikel 17 – Sozialgesetzbuch XII

Zu § 142 Abs. 1 und den Notwendigkeiten pauschaler Anhebungen des Mehrbedarfs wird auf die Stellungnahme zu Artikel 13 – SGB II verwiesen.

Mit § 142 Abs. 2 wird die Forderung des Paritätischen aufgenommen, den Mehrbedarf für Werkstattessen auch bei Aufenthalt an anderen Orten zu gewährleisten. Es entsteht aber eine Leistungslücke für die Monate März und April 2020, die sich im weiteren Jahresverlauf dann negativ auswirken wird, wenn

Werkstätten für behinderte Menschen erst nach August 2020 ihren Betrieb wieder aufnehmen. Diese Leistungslücke gilt es noch zu schließen.

Bei dieser Gelegenheit ist daran zu erinnern, dass auch Bezieher*innen des SGB II zu den Nutzerinnen und Nutzern der Werkstattangebote zählen. In § 21 SGB II fehlt ein entsprechender Mehrbedarf.

2. Zu den Anträgen der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen

Aufgrund der knappen Zeit bei der Erarbeitung der Stellungnahmen können die Anträge von der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nur kurSORisch und selektiv diskutiert werden. Insgesamt zeigen beide Fraktionen durch ihre Anträge Handlungsbedarfe und Lösungsvorschläge, die über das Engagement der Regierungsfraktionen hinausgehen. Auch der Paritätische hält die Vorschläge der Regierungsfraktionen für unzureichend und fordert weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich des SGB II.

Der Paritätische teilt die Forderung der beiden Fraktionen, dass ein coronabedingter Aufschlag in der Grundsicherung schnell umgesetzt werden muss (Drs. 19/1894, Drs. 19/18705). Die konkreten Forderungen des Paritätischen sind bereits ausgeführt. Der Paritätische stimmt ausdrücklich der Aussage zu, dass die Regelbedarfe auch unabhängig von der Krise politisch deutlich zu niedrig festgelegt wurden. Dies ist aber in einem anderen Zusammenhang - im Rahmen der anstehenden Regelbedarfsermittlung - zu diskutieren.

Der Paritätische begrüßt darüber hinaus die Hinweise zu weiteren hilfreichen sozialpolitischen Maßnahmen im Antrag der Linken (Drs. 19/18945), insbesondere den vorgeschlagenen Notfallfonds zum Gewaltschutz und die Forderung, dass alle Menschen, die sich gegenwärtig in Deutschland aufhalten, Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung erhalten müssen.

Hinsichtlich der Anträge zum Kurzarbeitergeld der Oppositionsfaktionen (Drs. 19/18686, Drs. 19/18704) teilt der Paritätische die Auffassung, dass eine Differenzierung bei dem Kurzarbeitergeld nach der Einkommenshöhe vorgenommen werden sollte, da die unteren Einkommensgruppen besonders betroffen sind. Eine Differenzierung der Leistungen nach den zu ersetzenen Einkommen erscheint gegenüber dem Vorgehen der Regierungsfraktionen, die eine Differenzierung nach der Dauer des Leistungsbezugs vorschlägt, als sachgerechter, wenn es um die Vermeidung von sozialer Not und ergänzendem Grundsicherungsbezug geht. Der konkrete Vorschlag des Paritätischen wurde bereits dargelegt.

3. Überbrückungsgeld für Beschäftigte mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Der Paritätische Gesamtverband fordert, nach dem Vorbild des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch Ergänzung dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch auch für Beschäftigte zu schaffen, die nach Angaben des Robert Koch-Instituts (rki) ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, wenn sie – nach erfolgloser Ausschöpfung aller gebotener Schutzmaßnahmen - nicht mehr verantwortbar im Betrieb eingesetzt werden können.

Der Paritätische beobachtet, dass infolge erster Lockerungen von behördlich angeordneten Coronavirus-Schutzmaßnahmen die Beschäftigten seiner Mitgliedsorganisationen zunehmend an ihre Arbeitsplätze in den Einrichtungen zurückkehren. Darunter sind auch Mitarbeiter*innen, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zu rechnen haben. Wenn solche Beschäftigte ihre Arbeit in den Betrieben wieder aufnehmen, z. B. in Kindertagesstätten oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Die Mitgliedsorganisationen stehen nun vor der Herausforderung, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze die spezifischen Empfehlungen und Vorgaben zum Schutze vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu berücksichtigen. Insbesondere die hierzu ergangenen Verordnungen, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die Hinweise des Robert Koch-Instituts für Arbeitgeber sehen umfangreiche Prüfungen vor, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine (annähernd) sichere Beschäftigung dieser Risikogruppe zu verantworten ist.

Ergebnis dieser Prüfungen ist in nicht wenigen Fällen, dass eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr in Betracht kommt, nachdem alle möglichen und zumutbaren technischen und organisatorischen (Schutz-)Maßnahmen ergriffen sowie die arbeitsvertraglichen Spielräume, wie z. B. Versetzungen oder Arbeit im Homeoffice, ausgeschöpft worden sind. Die Mitgliedsorganisationen stehen dann vor der Frage, ob die betroffenen Beschäftigten bezahlt oder unbezahlt freizustellen sind, wenn ihnen ärztlich bescheinigt worden ist, dass sie zu einer Risikogruppe gehören und deshalb ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass Arbeitgeber, sofern sie alle gebotenen Fürsorgepflicht- und Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen haben, nicht mehr zu Gehaltszahlungen verpflichtet sind, wenn Beschäftigte aufgrund ihres höheren Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf gleichwohl nicht mehr im Betrieb einsetzbar sind. Wenn Beschäftigte wegen ihrer individuellen

gesundheitlichen Disposition ohne Gefahr für Leib und Leben nicht mehr ihre vertragliche Tätigkeit ausüben können, werden sie zwar von ihrer Leistungspflicht frei, verlieren aber auch ihren Anspruch auf Vergütung.

In der Konsequenz bedeutet dies für viele Betroffene und deren Familien, dass sie erhebliche finanzielle Einbußen, bis hin zu einer Existenzgefährdung, zu verkraften haben. Möglicherweise werden zahlreiche von ihnen auch auf Sozialleistungen, wie z. B. aufstockendes Arbeitslosengeld 2, angewiesen sein.

Gleichzeitig möchten die Einrichtungen ihre Mitarbeiter*innen - über die Coronavirus-Krise hinaus – im Arbeitsverhältnis halten, zumal für die Betroffenen in der Regel kein Kurzarbeitergeld bezogen werden kann, und der Arbeitsmarkt im sozialen Bereich bekanntermaßen sehr angespannt ist.

Daher bedarf es dringend (befristeter) Lösungen, um den Sorgen und Nöten, die infolge dieser noch nie dagewesenen Pandemie-Krise sowohl auf Seiten der Einrichtungen als auch der Beschäftigten bestehen, entgegenzuwirken.

Dem Gedanken des Gesundheitsschutzes dieser besonders vulnerablen Beschäftigtengruppe folgend, sind inzwischen mehrere Bundesländer (z. B. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) dazu übergegangen, Lehrkräfte mit Vorerkrankungen oder ab Vollendung des 60. Lebensjahres von ihrer Präsenzpflicht in der Schule zu befreien. Die Anwesenheit zum Unterricht vor Ort ist freiwillig. Die Bezüge werden weiterhin gewährt. In der Wirkung kommt dies in vielen Fällen einer (vollständigen oder teilweisen) bezahlten Freistellung gleich.

Auch im Ausland, z. B. in Österreich, gilt zum Schutze von besonders gefährdeten Beschäftigten vom 4. Mai 2020 an, dass auf Basis definierter Risikogruppen, nach ärztlicher Beurteilung und Vorlage eines Risikoattestes, geeignete betriebliche Schutzmaßnahmen im Wege eines Stufenplans umzusetzen sind. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine vollständige, bezahlte Freistellung, wobei Arbeitgeber die Lohn-(neben)kosten von der Sozialversicherung ersetzt bekommen.

Angesichts des für alle Beschäftigten, die zu einer Risikogruppe gehören, gleichen gesundheitlichen Gefährdungsrisikos, völlig unabhängig von einer Tätigkeit auf dem Sektor des öffentlichen Dienstes oder in der gemeinnützigen (oder privaten) Sozialwirtschaft, ist es nicht zu rechtfertigen, den Schutz nur auf eine bestimmte Gruppe von Beschäftigten zu begrenzen. Die Gefährdung beispielsweise von Erzieher*innen in Kindertageseinrichtungen, von Pflegekräften oder von Mitarbeiter*innen in der Eingliederungshilfe ist keine geringere als bei Lehrkräften des öffentlichen Dienstes.

Der Paritätische Gesamtverband fordert daher, etwa nach dem Vorbild des zum 30. März 2020 in Kraft getretenen § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG), durch

eine Ergänzung dieses Gesetzes einen angemessenen Entlastungsbetrag für diejenigen Personen zu schaffen, die bei Fortführung ihrer Tätigkeit einem erhöhten Infektionsrisiko mit besonders schwerem Krankheitsverlauf ausgesetzt wären.

Nach § 56 Abs. 1a IfSG wurde Erwerbstägigen eine Entschädigungsmöglichkeit in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls (maximal 2.016 EUR mtl.) eröffnet, wenn sie aufgrund von Schul- und Kitaschließungen einen Verdienstausfall erleiden, weil sie die Betreuung ihrer Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) selbst übernehmen müssen.

Ein Entschädigungsanspruch ist aber auch Beschäftigten zu gewähren, die aufgrund ihres höheren Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf in der konkreten betrieblichen Situation nicht mehr ohne Gefährdung von Gesundheit und Leben beschäftigt werden können und von erheblichen, bis hin zu existenzgefährdenden finanziellen Einbußen bedroht sind.

Aufgrund der derzeitigen Ungewissheit, ab wann ein Impfstoff gegen den SARS-CoV-2-Virus zur Verfügung stehen wird, ist allerdings eine Anspruchsbeschränkung auf lediglich sechs Wochen (§ 56 Abs. 2 S. 4 IfSG) nicht sachgerecht.

Anzustreben ist vielmehr ein Anspruch, der sich nach Dauer und Höhe an den Regelungen zum Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff SGB III) orientiert und im Mindestmaß 80 Prozent bzw. 87 Prozent des Verdienstausfalls betragen soll, wenn Kinder im Haushalt leben.

Kostenbeschränkend könnte die Geltungsdauer einer solchen krisenbedingt zu schaffenden Regelung auch befristet und mit einer Verlängerungsoption versehen werden, wie dies für andere Gesetze, die im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie beschlossen wurden (z. B. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz), auch geregelt wurde.

Berlin, 7. Mai 2020